

Synodenrede

Gottesdienstliche Segnung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften

Herr Präsident, verehrte Synodale!

1.

Im Auftrage des Oberkirchenrats bringe ich den Beschlussvorschlag des Oberkirchenrates zur Frage einer gottesdienstlichen Segenshandlung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften ein. In der Sprache der Ministerialbürokratie heißt das: ich bin Berichterstatter. Mit seinem eigenen Beschlussvorschlag trägt der Oberkirchenrat der Tatsache Rechnung, dass es in unserer Kirche sehr unterschiedliche Antworten auf die Frage gibt, ob eine gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft gottesdienstlich gesegnet werden soll oder nicht. Sein Beschlussvorschlag ist als Alternative zu verstehen zum Beschlussvorschlag der synodalen Ausschüsse. Sie können sich vorstellen, dass es zu dieser Frage auch im Oberkirchenrat eine intensive, kontroverse Diskussion gegeben hat, deren Gegensätze auch bis zum Schluss nicht ausgeglichen werden konnten. Ich trage Ihnen hiermit die Mehrheitsmeinung vor und möchte Sie Ihnen begründen. Die Minderheitenposition, die ich persönlich vertrete, wird in der Debatte zur Sprache kommen.

2.

Worum geht es? Es geht nicht um einen Beschluss zur Homosexualität als solcher. Es geht auch nicht um einen Beschluss zu den rechtlichen Implikationen des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom Februar 2001. Es geht um eine Antwort auf die Eingabe Nr. 308 der 45. Synode, die sich im Ziel mit der gottesdienstlichen Segnung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften beschäftigt.

Nicht mehr und nicht weniger. Und doch: Damit sind grundsätzliche theologische und existenzielle Fragen verbunden. Das zeigt u. a. das augenscheinlich hohe mediale Interesse an dieser Frage und die vielen Zuschriften im Vorfeld.

3.

Konsens besteht zwischen Synode und Oberkirchenrat darin, dass beide Verbesserungen der Rechtsstellung und Bemühungen zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften begrüßen. Ich denke, dass ich die Synode nicht vereinnahme, wenn ich sage, dass Konsens auch in dem Grundanliegen der EKD besteht, dass „homosexuell geprägten Menschen, die allein oder in einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft leben, [ist] in ihrer besonderen Situation Zuspruch und Anspruch Gottes nahe zu bringen [ist] und die Annahme des Menschen durch den barmherzigen Gott zu bezeugen [ist].“

Das schließt die Fürbitte um Gottes Schutz und Geleit mit ein“ (siehe Begründung in der Vorlage 61 A).

Dann jedoch trennen sich die Wege. Dissenz besteht darin, dass der Oberkirchenrat sich für eine geistliche Begleitung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften im Rahmen der Seelsorge ausspricht und nicht den Weg der Ziffer 4 des synodalen Beschlussvorschlages (Vorlage 61B) mitgeht.

4.

Nun mag man sagen: Wozu die ganze Aufregung?

Ist das so entscheidend, ob nun eine gottesdienstliche Segenshandlung oder die geistliche Begleitung im Rahmen der Seelsorge praktiziert werden?

Ist das nicht sowieso ein Randproblem einer zahlenmäßigen Minderheit der Minderheit? Aber das ist es eben nicht. Weil sich in der Tat in diesem scheinbar nicht so großen Problem der Segenshandlung vielfältige grundsätzliche fachwissenschaftliche und existenzielle Fragen bündeln.

Schauen wir nur einmal kurz auf die Fachwissenschaft Theologie.

Wenn eine kirchliche Segenshandlung an den Übergangsstellen des Lebens die „Einwilligung Gottes“ zum Ausdruck bringt, dann haben wir es bei der Frage der Segnung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften unvermeidlich mit dem Verständnis der Aussagen von Schrift und Bekenntnis zu tun. Zum Beispiel die Bibelauslegung. Es gibt keine biblischen Aussagen, die Homosexualität in eine positive Beziehung zum Willen Gottes setzen. Aber was sich daraus ergibt, ist strittig, z. B. wie ist das biblische Zeugnis auszulegen mit dem „was Christum treibet“, um hier das Wort Luthers zu gebrauchen?

Oder die Frage der Anthropologie, der Lehre vom Menschen: Wie sind seine Persönlichkeit und Sexualität zu begründen? Geht es bei der Homosexualität um ein Verhalten oder um den Personenkern? Oder die Frage der Rechtfertigung: Die Kriterien, die für eine vom Liebesgebot her verantwortete homosexuelle Lebensgemeinschaft gelten, sind – bis auf die Funktion, Lebensraum für die Geburt und Erziehung von Kindern zu sein – dieselben wie die für Ehe und Familie: Freiwilligkeit, Ganzheitlichkeit, Verbindlichkeit, Dauer- und Partnerschaftlichkeit.

Oder zum Segen:

Der Segen ist Bitte um den Zuspruch dieser Zusage Gottes: Ich will bei euch sein und will euch segnen, damit ihr ein Segen füreinander seid. Als Evangelische segnen wir nur Menschen. Segen ist ein Beziehungsgeschehen zwischen Gott und Mensch. Beim Segnen ist aber stets der Kontext mit zu bedenken, in dem dieses geschieht (Partnerschaftssegnung, sakramentales Verständnis).

Bei der Stellung der Kirche zu gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften kommen gesellschaftspolitische Fragen ins Spiel wie die sich verändernden Lebensformen, wie die mit den Lebenspartnerschaften verbundenen rechtlichen Aspekte und allgemein wie sich Kirche im gegenwärtigen gesellschaftlichen Geflecht in dieser Frage positioniert. Sie sehen also: Ein weites Feld. Und mitten drin jeder einzelne von uns mit seinen Erfahrungen, seiner Erziehung, seinem Umfeld, seinen tiefsitzenden Emotionen und seinem Verständnis des christlichen Glaubens.

5.

Nun, in dieser Gemengelage hat der Oberkirchenrat Position bezogen. In der geistlichen Begleitung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften im Rahmen der Seelsorge kann dem Menschen in der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft die „Einwilligung Gottes“ (siehe Kierkegaard) im Blick auf den vor ihnen liegenden Lebensabschnitt vergewissert werden und ihnen Gottes Geleit und Beistand zugesprochen werden.

Die leitenden Gesichtspunkte für diesen Beschlussvorschlag des Oberkirchenrats sind vor allem die Leitbildfunktion von Ehe und Familie und das Ausschließen einer Verwechslung mit der Trauung. Hinzu kommen zwei institutionelle Gesichtspunkte:

Nach Meinung des Oberkirchenrats liegt die Verantwortung solcher Grundsatzfragen bei der Synode und sollte nicht auf die Kirchengemeinden verlagert werden. Außerdem hat der Oberkirchenrat mit diesem Beschlussvorschlag die Einheitlichkeit kirchlichen Handelns in der Gemeinschaft der Gliedkirchen der EKD im Blick.

Meine Damen und Herren, wie auch immer Sie entscheiden, entscheiden Sie nach Ihrem Gewissen in evangelischer Freiheit. Es geht hier nicht um ein einfaches Richtig oder Falsch. Auch geht es nicht um Rechtgläubige oder Abweicher. Wie ich zu zeigen versucht habe, geht es um ein kompliziertes Problembündel.

Auch heute wird es keine abschließende Klärung der strittigen Fragen geben. Das Ringen um Orientierung ist ein unabschließbarer Prozess. Absolute Sicherheit gibt es nicht. Unser aller Entscheiden ist irrtumsfähig und vergebungsbedürftig. Das sollten wir nicht aus den Augen verlieren.

Prof. Dr. Dietmar Pohlmann